

Aktuelle Informationen zur neuen Fachbewilligung Pflanzenschutz im digitalen Format

Wer ab 2027 Pflanzenschutzmittel beruflich anwenden möchte, bzw. Pflanzenschutzmittel verwenden möchte, die für die berufliche Anwendung zugelassen sind, braucht eine Fachbewilligung Pflanzenschutz. Die bestehende Fachbewilligung kann zwischen dem 3. Januar 2026 und 30. Juni 2026 auf einer extra Plattform in die neue Fachbewilligung umgewandelt werden.

Ablauf

Das Jahr 2026 gilt als Übergangsjahr. Alle Personen, welche Pflanzenschutzmittel beruflich anwenden bzw. Pflanzenschutzmittel für die berufliche Anwendung verwenden möchten, müssen zwischen dem 3. Januar 2026 und dem 30. Juni 2026 ihre bisherige Fachbewilligung gegen eine neue Fachbewilligung eintauschen. Der Eintausch ist auf der Plattform www.permis-pph.admin.ch/de.

Nach dem 30. Juni 2026 ist ein automatischer Umtausch nicht mehr möglich. Der Antrag muss dann über den kantonalen Pflanzenschutzdienst gestellt werden. Dies ist aber primär für Personen gedacht die aufgrund von Reisen, gesundheitlichen Ausfällen etc. keinen Umtausch vornehmen konnten. Ab 2027 können Pflanzenschutzmittel für die berufliche Verwendung nur noch mit einer Fachbewilligung beschafft werden. Wer noch keine gültige Fachbewilligung besitzt, kann die neue Fachbewilligung mit einer Prüfung erwerben. Sobald der Ebenrain als Prüfungsstätte anerkannt ist, werden Prüfungen ab Frühjahr 2026 angeboten. Sie werden 60 Tage im Voraus ausgeschrieben. Ab 2027 läuft auch die Weiterbildungspflicht, die vorschreibt, dass innerhalb der kommenden 5 Jahre, 8 Stunden Weiterbildungen zum Thema Pflanzenschutz besucht werden. Es ist egal wann die Weiterbildung innerhalb der 5 Jahre absolviert wird. Sobald die 8 Stunden erreicht sind, verlängert sich die Fachbewilligung automatisch um 5 Jahre (bis 2036). Kommt jemand der Weiterbildungspflicht nicht nach, verliert die Fachbewilligung ihre Gültigkeit. Zur Wiedererlangung muss dann die obligatorische Prüfung abgelegt werden.

Anrecht auf eine Fachbewilligung

Anrecht auf eine Fachbewilligung haben Personen, die nachfolgende Abschlüsse besitzen:

- Sie besitzen eine Schweizer Fachbewilligung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in speziellen Bereichen und in der Waldwirtschaft, welche nach 1992 ausgestellt wurde.
- Sie verfügen über einen Ausbildungsabschluss EFZ Landwirt, Gemüse Gärtner, Gärtner, Obstfachmann oder Winzer und haben ihre Ausbildung zwischen 1993 und 2028 abgeschlossen.
- Sie verfügen über einen Ausbildungsabschluss EFZ Landwirt, Gemüse Gärtner, Obstfachmann oder Winzer und haben sowohl die LAP 1 und LAP 2 vor 1993 abgeschlossen.
- Sie haben einen Fachausweis (Berufsprüfung) oder das Meisterdiplom in den Berufszweigen Gärtner, Gemüse Gärtner, Landwirt, Obstfachbau oder Winzer zwischen 1975 und 2025 abgeschlossen.
- Sie haben eine Ausbildung zum Gartenbau-Techniker HF, Agrotechniker HF oder Weinbautechniker HF zwischen 1975 und 2025 abgeschlossen.
- Sie haben ein Studium Dipl. Ing. HTL, Bachelor Agronomie oder Obst-, Weinoder Gartenbau der HAFL/Ingenieurschule SHL (Zollikofen), Ecole de Changins (Nyon), Ecole d'ingénieurs de Lullier (Jussy), Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture (Genève) zwischen 1975 und 2025 abgeschlossen.
- Sie haben ein Studium Ing. HTL, Obst-, Wein- und Gartenbau oder Bachelor of Science in Umweltingenieurwesen, Vertiefung Biologische Landwirtschaft und Hortikultur der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, 8820 Wädenswil abgeschlossen.

- Sie haben ein Studium Dipl. Ing., Bachelor, Master Agrarwissenschaften der ETH Zürich zwischen 1975 und 2025 abgeschlossen.

Weiter besondere anerkannte Ausbildungsabschlüsse finden Sie auf der oben genannten Plattform unter <https://www.permis-pph.admin.ch/de/fabe-umtausch-2026>.

Sollten sie keine der oben genannten Kriterien erfüllen und Ihren Abschluss auch nicht in den besonderen anerkannten Ausbildungsabschlüssen finden, dann müssen Sie eine Prüfung ablegen, um eine Fachbewilligung zu erhalten.

Der Ebenrain wird ab 2026 Prüfungen anbieten, das Bestehen der Prüfung im Jahr 2026 reicht aus, um die ab 2027 geltenden Anforderungen an die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erfüllen.

Was brauche ich für die Umwandlung

Für die Umwandlung brauchen Sie einen der oben genannten Abschlussnachweise, also zum Beispiel ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis. Sind diese benötigten Dokumente nicht mehr vorhanden, können sie gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 40.- beim Ebenrain-Sekretariat bestellt werden.

Die unterschiedlichen Arten von Fachbewilligungen

Grundsätzlich sind für die Landwirtschaft die FaBe L (Landwirtschaft) oder die FaBe SB (Spezielle Bereiche) relevant. Die FaBe Landwirtschaft gilt für den Ackerbau, für Spezialkulturen wie Weinbau und Obstbau sowie für den Gemüsebau. Es können alle für die Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die FaBe Spezielle Bereiche erlaubt den Einsatz von Herbiziden als Einzelstockbehandlung sowie voraussichtlich die Anwendung von Schneckenkörnern und Rodentiziden gegen Mäuse. Dies ist aber noch in der Diskussion.

Wie sieht die weitere Unterstützung aus

Der Registrierungsprozess wird im Dezember 2025 geprüft. Die Kantone Thurgau und Waadt sind die Pilotkantone und testen die neue Plattform des Bundes. Wenn die Prozesse dann einwandfrei laufen ist die Umwandlung ab 2026 möglich. Wir kennen momentan den Registrierungsprozess in den Einzelheiten aber auch noch nicht.

Fachbewilligung und Digiflux

Wer Pflanzenschutzmittel beruflich anwendet, braucht einen Betrieb, welcher über eine Agate Nummer verfügt und bei Digiflux registriert ist. Das bedeutet, dass auch Kleinbetriebe mit weniger als 1ha Landwirtschaftsfläche oder 30 Aren Spezialkulturen (wie Reben) ihre Betriebe auf Agate registrieren müssen, sofern sie selber mit der entsprechenden Fachbewilligung Pflanzenschutzmittel, welche beruflich zugelassen sind, anwenden möchten.

Stand September 2025

